

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: mBüro/0003/2024
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Büro des Ersten Bürgermeisters
Datum: 04.07.2024

Änderung der Satzung zum Bürgerbudget vom 30.06.2023 Vorberatung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
25.07.2024	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Nach der ersten Durchführung des Bürgerbudgets hält die Verwaltung es für sinnvoll, die Satzung zum Bürgerbudget zu überarbeiten, um den Prozess klarer zu definieren und Unklarheiten für die zukünftigen Bürgerbudgets zu klären.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung ist als Anlage beigefügt.

Der erste zu überarbeitete Punkt ist die Einreichung der Vorschläge, diese wurden oft allgemein gestellt und es war dadurch für die Verwaltung nicht eindeutig klar erkennbar, was der Antragssteller sich genau wünscht. Das soll in Zukunft verhindert werden, indem der Vorschlag konkret gestellt werden muss.

Bei der Behandlung der Vorschläge sind in der neuen Satzung nun zwei Prüfphasen der Verwaltung vorgesehen.

In der ersten Prüfphase werden die Vorschläge entsprechend der Richtlinien auf ihrer Zulässigkeit geprüft.

Es sollen dafür auch die Zulässigkeitskriterien angepasst werden, um dem VorschlagseinreicherIn und den Bürgern und Bürgerinnen klarer erläutern zu können aus welchem Grund der Vorschlag nicht zugelassen werden kann.

Nach der Abstimmungsphase, bei der nun nicht mehr direkt die Gewinner gewählt werden, sondern durch die Abgabe der Stimmen eine Priorisierungsliste entsteht, findet die zweite Prüfphase der Verwaltung statt.

Hier wird der Vorschlag dann auf die detaillierten Kosten und Folgekosten, Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung und die Realisierbarkeit tiefergehend geprüft.

Durch die Schaffung einer zweiten Prüfphase nach der Abstimmung kann die Verwaltung die Umsetzung und die Konzepte sinnvoller und wesentlich detaillierter prüfen, da man mit der bisherigen Satzung Konzepte in der einzigen Prüfungsphase ausarbeiten musste, ohne zu wissen, ob der Vorschlag überhaupt Stimmen erhält.

Die Ergebnisse aus der Prüfung und die Priorisierungsliste werden dann von der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt. Dieser beschließt abschließend über die Umsetzung der Vorschläge anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.

Der Stadtrat soll nur aus wichtigen Gründen Änderungen an der Priorisierungsliste vornehmen, etwa wenn an der Art und Weise der Umsetzung erhebliche Zweifel bestehen oder das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft betrifft. Hier muss der Stadtrat entscheiden, ob das Grundstück oder die Liegenschaft freigegeben werden kann und das Projekt verwirklicht werden soll.

Zudem soll bei der Umsetzung ein Projekt erst dann begonnen werden, wenn das auf der Priorisierungsliste vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist, um das Gesamtbudget nicht zu überschreiten.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der überarbeiteten Satzung zur Kenntnis und verweist ihn zur Beratung an die Fraktionen.

Anlage/n:

- 1 - ENTWURF_Satzung Bürgerbudget_überarbeitet
- 2 - Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung Bürgerbudget

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN zum Bürgerbudget

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets.
- (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus.
- (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro.
- (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt.
- (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist.
- (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind.
- (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden.

- (4) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus. Bei langfristigen Projekten, die auch eine Mitarbeit der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten, muss ein Konzept beigefügt werden, wie dieses realisiert werden soll.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf Ihre Zulässigkeit.
- Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
- a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt,
 - d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Realisierungs- und Folgekosten zu berücksichtigen,
 - e. er keine Realisierungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 50 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen,
 - f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbare ist,
 - g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist,
 - h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt,
 - i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde,
 - j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert,
 - k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind und
 - l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift.
- (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.
- (4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert.
- (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.

§4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge

- (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Vorschläge müssen mindestens 5 % aller abgegebenen Stimmen erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (7) Vorschläge mit geschätzten Kosten über 10.000 € bedürfen 10 % aller abgegebenen Stimmen, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (8) Vorschläge mit geschätzten Kosten über 50.000 € bedürfen 20 % aller abgegebenen Stimmen, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.
- (9) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.

§5 Entscheidung über die Umsetzung

- (1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf
 - a. Kosten und Folgekosten
 - b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung
 - c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung
- (2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.
- (3) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.
- (4) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.

§6 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.
- (4) Die Maßnahmen werden anhand der Priorisierungsliste abgearbeitet. Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das auf der Priorisierungsliste vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.

§7 Information

- (1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.
- (2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.

§8 Jahresabschluss

- (1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX. MONAT 2024 in Kraft.

Garching b. München, 04.07.2024

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



SATZUNG ZUM BÜRGERBUDGET		
bisherige Satzung	neue vorgeschlagene Satzung	Änderungshinweise
\$1 Bürgerbudget (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus. (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro. (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt. (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist. (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen. (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.	\$1 Bürgerbudget (1) Die Stadt Garching b. München beteiligt ihre Einwohner an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets. (2) Die Einreichung und Umsetzung unterliegt einem zweijährigen Turnus. (3) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt mindestens 100.000 Euro. (4) Die konkrete Höhe wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung festgesetzt. (5) Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts notwendig ist. (6) Gefördert werden nur im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahmen. (7) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.	keine Änderung in §1
\$2 Vorschlagsrecht (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen. (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. Später eingegangene Vorschläge werden für das nachfolgende Bürgerbudget berücksichtigt. (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden. (4) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.	\$2 Vorschlagsrecht (1) Alle Einwohner der Stadt Garching (Stichtag 01.01. des Vorschlagjahres), die im Jahr der Antragsstellung das 14. Lebensjahr vollenden, sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen. (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget liegt in den Kalenderwochen 6 bis 10 des Kalenderjahres. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Stadt Garching eingegangen sind. (3) Die Vorschläge können elektronisch über das entsprechende Portal eingereicht werden. (4) Der Vorschlag muss konkret gestellt werden, allgemeine Ideen reichen hierfür nicht aus. Bei langfristigen Projekten, die auch eine Mitarbeit der Bürger und Bürgerinnen erfordern könnten, muss ein Konzept beigefügt werden, wie dieses realisiert werden soll.	Satz in rot wird gestrichen, da Vorschläge über die Website nur im vorhergesehenen Zeitraum eingereicht werden können. Die Website schaltet zum Ende des Einreichungszeitraums in die nächste Phase Abs. 4 der bisherigen Satzung wird gestrichen, da die Daten bereits bei der Registrierung auf der Beteiligungsplattform abgefragt werden und dies bei der Vorschlagsabgabe nicht erneut passiert Aufnahme in die Satzung, dass der Vorschlag konkret gestellt werden muss und Konzepte vorgelegt werden sollen
\$3 Behandlung der Vorschläge (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden. (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Prüfung der Vorschläge auf Zulässigkeit. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist, b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist, c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt, d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, e. er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht, f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist, g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist, h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt und i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde.	\$3 Behandlung der Vorschläge (1) Die eingegangenen Vorschläge können auf der entsprechenden Seite der Homepage eingesehen werden. (2) Der Bürgermeister der Stadt Garching beauftragt die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung mit der zeitnahen Vorprüfung der Vorschläge auf Ihre Zulässigkeit und praktische Umsetzbarkeit. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn a. er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß §2 Abs. 2 eingegangen ist, b. der Vorschlagsträger gem. §2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist, c. die Zuständigkeit bei der Stadt Garching b. München liegt, d. er umsetzbar ist und das Budget voraussichtlich nicht überschreitet, hierbei sind auch Realisierungs- und Folgekosten zu berücksichtigen, e. er keine Realisierungs- und Folgekosten nach sich zieht, die mehr als 50 % des eingereichten Vorschlags nach sich ziehen, f. er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für Vereine oder private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist, g. für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist, h. er nicht gegen die guten Sitten verstößt, i. er mit Ernsthaftigkeit gestellt wurde, j. kein zusätzliches städtisches Personal erfordert, k. er keine verkehrsrechtlichen Angelegenheiten beinhaltet, für deren Umsetzung umfassende, komplexe, rechtliche Prüfungen erforderlich sind und l. er nicht in die Rechte und Belange Dritter eingreift. (3) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten wird nur der erst abgegebene Vorschlag für die Abstimmung berücksichtigt.	Konkretisierung der Kosten Konkretisierung ab wann Folgekosten unverhältnismäßig sind Aufnahme von Vereinen Aufnahme von weiteren Prüfkriterien Aufnahme von Abs.3 um keine gleichen Vorschläge in der Abstimmung zu haben
(3) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert. (4) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.	(4) Die Einreicher nicht zulässiger Vorschläge werden per E-Mail über die Nichtberücksichtigung und den Grund informiert. (5) Alle Vorschläge werden veröffentlicht.	Anpassung der Nummerierung
\$4 Abstimmung (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres. (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind. (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).	\$4 Abstimmung der Priorisierungsrangfolge (1) Die Abstimmung über die Priorisierung der nach §3 zulässigen Vorschläge erfolgt in den Kalenderwochen 19 bis 22 des Kalenderjahres. (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohner der Stadt Garching b. München berechtigt, die auch vorschlagsberechtigt (§2 Abs. 1) sind. (3) Die Stimmabgabe erfolgt über die Online-Abstimmung (digitaler Stimmzettel).	Anpassung, da über die Priorisierung abgestimmt wird

(4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.	(4) Jeder Abstimmungsberechtigte darf nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Er hat eine Stimme. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.	
(5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden oder falschen Angaben, die die Person nicht oder nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.		wird gestrichen, da online abgestimmt wird. Hier ist eine Registrierung notwendig, bei der die Daten bereits abgefragt werden
(6) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	(5) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	Anpassung der Nummerierung
(7) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.		wird an dieser Stelle gestrichen, unter §3 Abs. 3 verändert aufgenommen
	(6) Vorschläge müssen mindestens 5 % aller abgegebenen Stimmen erhalten, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.	Aufnahme von Klauseln, damit die Projektumsetzung im Verhältnis zu einer angemessenen Stimmzahl stehen -> so soll verhindert werden, dass z.B. zwei Stimmen über eine Projektumsetzung entscheiden können
	(7) Vorschläge mit geschätzten Kosten über 10.000 € bedürfen 10 % aller abgegebenen Stimmen, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.	
	(8) Vorschläge mit geschätzten Kosten über 50.000 € bedürfen 20 % aller abgegebenen Stimmen, um für die Realisierung berücksichtigt zu werden.	
(8) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.	(9) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Verwaltung und sind hinreichend zu dokumentieren.	Anpassung der Nummerierung
(9) Der Bürgermeister soll das Abstimmungsergebnis dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München zur Information in der Juli-Sitzung vorstellen.		Abs. 9 und 10 entfallen, da nur über die Priorisierung abgestimmt wird; die weiteren Schritte werden in §6 festgehalten
(10) Sollten aus wichtigen Gründen Änderungen in der abgestimmten Reihenfolge der Maßnahmen erfolgen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Maßnahmenliste.		
	§5 Entscheidung über die Umsetzung	Aufnahme von neuen Handlungsschritten im Bürgerbudget: 1. Detaillierte Prüfung der Verwaltung 2. Vetorecht für den Stadtrat, u.a. falls städtische Grundstücke oder Liegenschaften betroffen sind
	(1) Anhand der gewählten Priorisierungsliste prüfen die sachlich zuständigen Bereiche der Verwaltung jeden Vorschlag detailliert auf	
	a. Kosten und Folgekosten	
	b. Schlüssigkeit der Konzepte bei der Umsetzung	
	c. Realisierbarkeit nach tiefergehender Prüfung	
	(2) Anschließend wird die Priorisierungsliste mit den Ergebnissen der Prüfung der Verwaltung dem Stadtrat vorgestellt.	
	(3) Der Stadtrat beschließt abschließend über die Art und Weise der Umsetzung anhand der gewählten Priorisierungsliste bis das zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht ist.	
	(4) Betrifft das Projekt ein Grundstück oder eine städtische Liegenschaft so entscheidet der Stadtrat, ob das Projekt verwirklicht werden soll.	
§5 Umsetzung	§6 Umsetzung	Anpassung der Nummerierung
(1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.	(1) Die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge soll zeitnah im Folgejahr erfolgen.	
(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.	(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.	
(3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.	(3) Die Maßnahme wird von der Stadt Garching b. München oder den Empfängern der Förderung umgesetzt. Es sind Kooperationsmaßnahmen möglich.	Aufnahme von Abs. 4 ; dadurch dass die Projekte einzeln begonnen werden, erhält die Verwaltung besseren Überblick über das Restbudget und auf Kostenänderungen kann reagiert werden
	(4) Die Maßnahmen werden anhand der Prioritätenlisten abgearbeitet. Ein Projekt wird erst dann begonnen, wenn das auf der Priorisierungsliste vorhergehende Projekt abgeschlossen und abgerechnet ist.	
§6 Information	§7 Information	Anpassung der Nummerierung
(1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.	(1) Die Stadt Garching b. München informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.	
(2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.	(2) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge soll der Stadtrat in der Dezember-Sitzung informiert werden.	
§7 Jahresabschluss	§8 Jahresabschluss	Anpassung der Nummerierung
(1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.	(1) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets sowie Ansätze für Vorschläge, die nicht oder nicht vollständig im Haushaltsjahr realisiert werden konnten, sind in das Folgejahr zu übertragen.	
(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.	(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, verringert sich das Budget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.	
§8 Inkrafttreten	§9 Inkrafttreten	Anpassung der Nummerierung
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.	